

In der Senatssitzung am 18. November 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

30.10.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.11.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes im Land Bremen

A. Problem

Das Landwirtschaftskammergesetz des Landes Bremen ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen strukturellen und fachlichen Anforderungen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes haben sich europäische und nationale Vorgaben, gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie technische Entwicklungen verändert. Die bestehende Struktur – insbesondere die Trennung zwischen Landwirtschafts- und Gartenbauaufachkammer – ist angesichts der rückläufigen Zahl an Gartenbaubetrieben in Bremen nicht mehr zeitgemäß. Auch sind die aktuellen Regelungen zur Kammerversammlung sowie zu Wahlberechtigungen komplex und in Teilen schwer verständlich.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Landwirtschaftskammergesetz umfassend aktualisiert. Wesentliche Bestandteile der Novellierung sind:

- Auflösung der Gartenbauaufachkammer und vollständige Integration des Gartenbaus in die Landwirtschaftskammer Bremen.
- Reduzierung der Mitgliederzahl der Kammerversammlung von 33 auf 24 zur Anpassung an die gesunkene Anzahl landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe.
- Überarbeitung der Wahlregelungen zur Kammerversammlung zur Vereinfachung, Transparenz und Klarheit.
- Umwandlung in geschlechtergerechte Sprache.
- Anpassung weiterer Regelungen an aktuelle rechtliche, fachliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.

Die Reform stärkt die Effizienz der Kammer, verbessert interne Abläufe und gewährleistet gleichzeitig eine weiterhin umfassende Interessenvertretung der Landwirtschaft und des Gartenbaus im Land Bremen.

Für weitere Details wird auf die Gesetzesbegründung im Anhang verwiesen.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat der Vorlage am 30.10.2025 zugestimmt. Das Gesetz soll am 1.1.2026 in Kraft treten und daher in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 09.12.2025 beschlossen werden.

C. Alternativen

Ein Verzicht auf die Gesetzesänderung würde dazu führen, dass die Landwirtschaftskammer weiterhin auf einer nicht mehr zeitgemäßen Grundlage arbeitet. Zudem bedarf es aufgrund der erheblichen Verringerung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe in den vergangenen Jahren sowie der generell in der Gesellschaft abnehmenden Bereitschaft für ehrenamtliche Tätigkeiten einer Anpassung in der Besetzung der ehrenamtlichen Gremien.

Das Festhalten an den bisherigen Regelungen würde kurz- bis mittelfristig zu Problemen bei der Besetzung von ehrenamtlichen Positionen führen. Weiter hätte es auch negative Auswirkungen auf die Effizienz der Verwaltungsabläufe sowie auf die Umsetzung zentraler agrarpolitischer und gesellschaftlicher Ziele.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Gesetzesänderung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Bremen. Die Reduzierung der Mitgliederzahl der Kammerversammlung kann langfristig zu geringfügigen Einsparungen führen. Personalwirtschaftlich ergeben sich durch die Zusammenführung von Landwirtschafts- und Gartenbaufachkammer potenzielle Synergieeffekte, jedoch ohne unmittelbaren Personalabbau.

Die Änderung des Gesetzes dient auch der Anpassung in eine geschlechtergerechte Sprache. Inhaltlich ergeben sich im Rahmen der Genderprüfung durch die Gesetzesänderungen keine Hinweise auf eine strukturelle Benachteiligung bestimmter Geschlechter.

Ein Klimacheck wurde durchgeführt. Die Reform unterstützt mittelbar klima- und umweltpolitische Ziele, indem sie die fachliche Beratung und Weiterbildung für nachhaltige, ressourcenschonende Landwirtschaft stärkt.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die geplanten Änderungen im Landwirtschaftskammergesetz sowie die Gesetzesbegründung wurde mit der Landwirtschaftskammer Bremen abgestimmt.

Der Entwurf des Gesetzes sowie die Begründung wurden der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Landwirtschaftskammer, dem Bremischen Landwirtschaftsverband, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Landesbehindertenbeauftragten, der Landesbeauftragten für Frauen und dem Magistrat Bremerhaven zur Stellungnahme vorgelegt.

Seitens des Bildungsressorts wurde darum gebeten, dass es als Aufsichtsbehörde für die Berufsbildung ebenso wie das Landwirtschaftsressort zu den Kammerversammlungen eingeladen werden sollten, um eine regelmäßige Information zu gewährleisten. Hieraus ergab sich eine Änderung in § 27 Absatz 3, in dem dort nunmehr beide Aufsichtsbehörden benannt werden.

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Kinder und Bildung ist eingeleitet.

Der Gesetzentwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 30.10.2025 den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremer Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. Lesung und 2. Lesung in der Sitzung am 10./11.12.2025.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 18. November 2025**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes im Land Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes "Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes im Land Bremen" mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2: Lesung in der Sitzung am 10./11.12.2025.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf am 30.10.2025 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen führen zu keinen personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Der Entwurf des Änderungsgesetzes mit Begründung sowie Synopse sind als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzentwurf in 1. und 2. Lesung am 10./11.12.2025.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen

Vom

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (SaBremR 780-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (Brem.GBl. S. 1119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen

1. § 1 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Aufbau der Kammer wird durch dieses Gesetz und die Satzung bestimmt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft und den Gartenbau und die dort Berufstätigen in fachlicher Hinsicht zu fördern und ihre fachlichen Belange wahrzunehmen.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Landwirtschaftskammer hat folgende Pflichtaufgaben für die Landwirtschaft und den Gartenbau:

1. die Wirtschaftsberatung und Wirtschaftsbetreuung durchzuführen;
2. die Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern;
3. die praktische Berufsausbildung des Nachwuchses zu betreuen und zu überwachen und die Berufsangehörigen durch Fortbildung zu fördern;
4. bei Maßnahmen und Fragen der Verwertung und des Absatzes der Erzeugnisse mitzuwirken;
5. das Genossenschaftswesen und den freiwilligen Zusammenschluss zu Vereinigungen, die den zu 1. bis 3. genannten Zwecken dienen, zu fördern;
6. die Behörden und Gerichte in Fachfragen zu unterstützen, vor allem durch Gutachtenerstellung und Vorschläge von Personen als Sachverständige und als Beisitzende;

7. bei den Preisnotierungen der Produktenbörsen und Märkte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Bodennutzung zum Zwecke der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse und zum Zwecke der Tierhaltung, die Forstwirtschaft und der Gartenbau, soweit er nicht in Haus- oder Kleingärten ausgeübt wird. Der Landwirtschaft stehen gleich die Binnenfischerei, die Aquakultur und die Imkerei. Zur Landwirtschaft gehören Maßnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung von Kulturländern im Gemeininteresse, insbesondere zu Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes.“
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind Betriebe, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb durch denselben betrieben werden, sofern sie nicht für fremde Rechnung arbeiten und nicht als handwerkliche Nebenbetriebe im Sinne der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4“

Die Kamerversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte der Landwirtschaftskammer zu führen sind und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Insbesondere hat sie

 1. die Satzung, die Geschäftsordnung und die Gebührenordnung zu beschließen;
 2. die Präsidentin oder den Präsidenten und deren oder dessen Stellvertretungen (Vorstand) sowie die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen;
 3. den Haushaltsplan und den Stellenplan festzustellen sowie den Beitrag gemäß § 23 zu beschließen;
 4. den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, über die Entlastung zu beschließen und dabei die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung zu berücksichtigen;

5. nach näherer Bestimmung der Satzung über die Aufnahme von Darlehen sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zu beschließen;
 6. im Wahlprüfungsverfahren nach Maßgabe der Wahlordnung zu entscheiden und die Feststellungen nach § 13 Absatz 2 zu treffen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Kammerversammlung besteht aus

 1. 18 Mitgliedern, die der Landwirtschaft angehören müssen und nicht überwiegend Gartenbau betreiben dürfen,
 2. sechs Mitgliedern, die den Gartenbau betreiben.“
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in zwei Wahlgruppen gewählt.“
6. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

(1) Wahlberechtigt sind

1. in der Wahlgruppe 1:
 - a) natürliche Personen, die als Eigentümerin oder Eigentümer, als Nutznießerin oder Nutznießer oder als Pächterin oder Pächter einen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb bewirtschaften, deren Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sowie deren in diesem Betrieb hauptberuflich mitarbeitenden sonstigen Familienangehörigen;
 - b) juristische Personen, die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe sind und den Betrieb seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen bewirtschaften;
2. in der Wahlgruppe 2:

die ständig in einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb hauptberuflich tätigen Beschäftigten. Die Wahlberechtigten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b üben das Wahlrecht durch eine als gesetzliche Vertretung berechtigte oder durch eine bevollmächtigte Person aus.

(2) Das Wahlrecht der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wahlberechtigten Personen ruht, wenn die die Person am Wahltag nicht seit mindestens sechs Monaten im Lande Bremen in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig ist.

(3) Die Wahlberechtigung nach Absatz 1 und 2 setzt voraus, dass die Personen wahlberechtigt zur Bremischen Bürgerschaft, von diesem Wahlrecht nicht ausgeschlossen oder in seiner Ausübung nicht behindert sind. Bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung.

(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder über deren Grundstück ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet ist.“

7. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8

Zwei Drittel der Mitglieder der Kammersammlung müssen der Wahlgruppe 1 nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angehören; sie werden von den Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 gewählt. Ein Drittel der Mitglieder der Kammersammlung muss der Wahlgruppe 2 nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angehören; sie werden von den Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 in getrenntem Wahlgang gewählt.“

8. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Wählbar ist nach Maßgabe des § 8 jede wahlberechtigte natürliche Person, die am Wahltag zur Bremischen Bürgerschaft wählbar und nicht Bedienstete der Landwirtschaftskammer ist. § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Die Kammersammlung kann bis zu vier weitere Mitglieder hinzuberufen, die von beiden Wahlgruppen paritätisch besetzt werden sollen.“

10. § 13 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Mitglied der Kammersammlung verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht, der schriftlich zu erklären ist und nicht widerrufen werden kann;
2. als gewähltes Mitglied durch Verlust der Wählbarkeit (§ 9) und als berufenes Mitglied durch Verlust der Wählbarkeit zur Bremischen Bürgerschaft (§ 6 Absatz 3);
3. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren;
4. durch Berichtigung des Wahlergebnisses.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Kammersammlung soll nach näherer Bestimmung der Satzung Ausschüsse für die Landwirtschaft und den Gartenbau bilden.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Mehrheit der Mitglieder der Kammersammlung, die der Wahlgruppe 2 (§ 8 Satz 2) angehören oder nach § 12 berufen sind, kann verlangen, dass die Ausschüsse bis zu einem Drittel aus Personen bestehen müssen, die landwirtschaftliche Beschäftigte sind.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

12. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzung oder durch Beschluss der Kammersammlung dieser, der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten sind.“

13. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

„§ 17“

(1) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie drei Personen als Stellvertretung. Von den drei stellvertretenden Personen muss mindestens jeweils eine aus der Wahlgruppe 1 und eine aus der Wahlgruppe 2 stammen oder nach § 12 als Mitglied der Kammersammlung berufen sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte aus dem Gartenbau stammen. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Mitglied der Kammersammlung ist.

(2) Einigen sich die Mitglieder der Kammersammlung auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Zusammensetzung des Vorstandes, so gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Präsidentin oder der Präsident sowie die stellvertretenden Personen je in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Gesamtheit der Mitglieder der Kammersammlung in einem Wahlgang gewählt. Mindestens eine stellvertretende Person wird von den Mitgliedern gewählt, die der Wahlgruppe 2 angehören oder nach § 12 berufen sind. Die weiteren Stellvertretungen werden von den übrigen Mitgliedern der Kammersammlung gewählt; dabei gelten die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretenden Personen als von derjenigen Wahlgruppe gewählt, der sie angehören oder aus deren Mitte sie vorgeschlagen sind.“

14. In § 18 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein Mitglied der Kammerversammlung als Nachfolge für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung zu wählen.“

15. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz der Kammerversammlung und des Vorstandes. Im Fall der Verhinderung erfolgt die Stellvertretung durch eine stellvertretende Person.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der Landwirtschaftskammer wahr.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.“

16. § 20 wird durch den folgenden § 20 ersetzt:

„§ 20

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer nach den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er darf nicht Mitglied der Kammerversammlung sein.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Kammerversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist die Wahl frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang zu wiederholen. Bei Wiederholung der Wahl genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer ist die oder der Vorgesetzte der Bediensteten der Landwirtschaftskammer.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer nimmt an den Sitzungen der Kammerversammlung, ihrer Ausschüsse und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.“

17. § 21 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Landwirtschaftskammer wird gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften, durch die die Landwirtschaftskammer verpflichtet werden soll, durch zwei Vorstandsmitglieder, im Übrigen durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder eine die Präsidentin oder den Präsidenten stellvertretende Person vertreten.“

18. § 22 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Satzung der Landwirtschaftskammer muss folgende Vorschriften enthalten:

1. über die Zuständigkeit der Kammersammlung, des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Kammersammlung und des Vorstandes,
3. über die Bildung, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse für die Landwirtschaft und den Gartenbau der Kammersammlung,
4. über die Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer,
5. über das Verfahren bei Satzungsänderungen,
6. über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kammersammlung sowie der Ausschüsse,
7. über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
8. über die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Landwirtschaftskammer im Rahmen der allgemeinen Vorschriften.“

19. § 27 wird durch den folgenden § 27 ersetzt:

„§ 27

(1) Die Landwirtschaftskammer Bremen steht unter der Aufsicht der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Soweit die Landwirtschaftskammer Angelegenheiten der beruflichen Bildung wahrnimmt, steht sie unter der Aufsicht der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung.

(2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen Beschlüsse der Kammersammlung über

1. die Satzung und die Änderung der Satzung,
2. die Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sowie des Beitragssatzes.

Beschlüsse der Kammersammlung nach Satz 1 Nummer 2 in Angelegenheiten der beruflichen Bildung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Sitzungen der Kammersammlung sollen den Aufsichtsbehörden unter Übersendung der Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Vertretungen der Aufsichtsbehörden sind jederzeit mit ihren Ausführungen zu hören. Die Niederschriften über die Sitzungen sind den Aufsichtsbehörden zu übersenden.“

20. Der IX. Teil wird gestrichen.
21. Der X. Teil wird zu IX. Teil.
22. § 31 wird gestrichen.
23. Die §§ 32 und 33 werden zu den §§ 30 und 31.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gesetzesbegründung:

I. Allgemeines

Die Landwirtschaftskammer Bremen sowie das zugrundeliegende Landwirtschaftskammergegesetz erfüllen zentrale Funktionen für die Landwirtschaft im Bundesland Bremen. Ihre Bedeutung und die Notwendigkeit der Aktualisierung des Gesetzes lassen sich sachlich wie folgt begründen:

1. Beratung und Interessenvertretung

Die Landwirtschaftskammer Bremen ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Selbstverwaltungseinrichtung der Landwirtschaft. Sie berät Landwirte, Gärtner, Forstwirte und verwandte Berufsgruppen in fachlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Fragen. Damit stärkt sie die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und unterstützt sie bei der Umsetzung politischer und gesellschaftlicher Anforderungen.

2. Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit

Durch praxisnahe Beratung und Weiterbildung trägt die Kammer zur Sicherstellung einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und qualitativ hochwertigen Landbewirtschaftung bei. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels, des Biodiversitätsschutzes und der Lebensmittelsicherheit von hoher Relevanz. Weiterhin fördert die Landwirtschaftskammer die regionale Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Bremen.

3. Durchführung öffentlicher und hoheitlicher Aufgaben

Die Landwirtschaftskammer erfüllt im Auftrag des Landes zentrale hoheitliche Aufgaben. Dazu gehören unter anderem die Ausbildung und Prüfung von Fachkräften sowie die Umsetzung von Fördermaßnahmen. Diese Tätigkeiten erfordern eine klare gesetzliche Grundlage sowie regelmäßige Anpassungen an neue rechtliche und fachliche Anforderungen. Darüber hinaus steht die Landwirtschaftskammer Behörden und Gerichten beratend zur Seite und unterstützt sie mit ihrem Fachwissen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fragestellungen.

4. Rechtssicherheit und Anpassungsfähigkeit

Das Landwirtschaftskammergegesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Organisation, Aufgaben und Finanzierung der Kammer. Es muss aktualisiert werden, um neue europäische und nationale Vorgaben, gesellschaftliche Entwicklungen und technische Fortschritte zu berücksichtigen. Nur so kann die Kammer effizient und rechtssicher arbeiten.

5. Regionale Besonderheiten

Trotz ihrer geringen Fläche hat die Landwirtschaft im Bundesland Bremen eine wichtige Funktion für Ernährung, Umwelt, Stadt-Land-Beziehungen und Kulturlandschaft. Die Landwirtschaftskammer sorgt dafür, dass regionale Besonderheiten berücksichtigt und Lösungen vor Ort entwickelt werden.

Die Landwirtschaftskammer Bremen und das damit verbundene Landwirtschaftskammergegesetz sind essenzielle Bestandteile einer funktionierenden Agrarstruktur. Sie gewährleisten fachliche Kompetenz, staatlich legitimierte Beratung, sowie eine effektive Umsetzung agrarpolitischer Ziele. Ihre Aktualisierung ist notwendig, um den dynamischen Anforderungen des Sektors gerecht zu werden und den Berufsstand zukunftsfähig zu gestalten.

Mit diesem Gesetzentwurf wird das Landwirtschaftskammergesetz aktualisiert, sodass veraltete Regelungen entweder angepasst oder gestrichen werden.

Aufgrund der erheblichen Verringerung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe in den vergangenen Jahren sowie der generell in der Gesellschaft abnehmenden Bereitschaft für ehrenamtliche Tätigkeiten ist eine gesetzliche und in der Folge tatsächliche Anpassung an diese Gegebenheit in der Landwirtschaftskammerstruktur erforderlich. Ein zentraler Bestandteil der Gesetzesänderung ist daher die Auflösung der Gartenbaufachkammer, wodurch der Bereich Gartenbau vollständig in die Landwirtschaftskammer integriert und gesetzlich verankert wird. Zudem sieht der Entwurf eine Verringerung der Mitgliederzahl der Kammerversammlung vor: Aufgrund des Rückgangs landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe wird die Anzahl der Mitglieder der Kammerversammlung von bisher 33 auf 24 reduziert. Weiter sollen die Regelungen zur Wahl der Kammerversammlung vereinfacht werden.

II. Im Einzelnen

Artikel 1

Zu 1. (§ 1 Absatz 3)

In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl landwirtschaftlicher wie auch gartenbaulicher Betriebe stark verringert. Die Regelung wird geändert, da der Gartenbau in die Landwirtschaftskammer integriert werden und keine eigene Kammer mehr bilden soll.

Zu 2. (§ 2)

Die bisherige Buchstabengliederung innerhalb der Absätze wird durch numerische Aufzählung ersetzt und damit an die geltenden Gliederungsregelungen angepasst.

Zu a) (Absatz 1)

Um die Interessen des Gartenbaus in der Landwirtschaftskammer weiterhin vertreten zu wissen, wird dieser bei der Benennung der Pflichtaufgaben explizit ergänzt.

Zu b) (Absatz 2)

Hier werden noch einmal explizit die Pflichtaufgaben für die Landwirtschaft und den Gartenbau benannt. Im Eingangssatz werden beide Bereiche nunmehr ausdrücklich benannt, so dass in den folgenden Punkten nicht einzeln darauf hingewiesen werden muss. Das Wort „landwirtschaftliche“ kann daher aus den bisherigen Unterbuchstaben a) bis c), jetzt 1.-3., gestrichen werden.

Der bisherige Buchstabe d) wird gestrichen, da die Unterbringung der Mitarbeitenden keine Aufgabe der Landwirtschaftskammer mehr ist (nicht mehr zeitgemäß). Dementsprechend ändert sich die Benennung der folgenden Unterpunkte.

Der bisherige Buchstabe e), jetzt 4., bezieht sich in der neuen Fassung nur noch auf Maßnahmen und Fragen zur Verwertung und zum Absatz der Erzeugnisse. Die Gütförderung und die Standardisierung sind keine Pflichtaufgaben der Landwirtschaftskammer mehr, da beide Bereiche aufgrund des stärker gewordenen überregionalen Handels auf Bundes- oder EU-Ebene geregelt werden.

Im bisherigen Buchstaben f), jetzt 5., handelt es sich um die Aktualisierung der Rechtschreibung und Anpassung der Bezüge aufgrund der vorhergehenden Änderungen.

Die bisherigen Buchstaben g) und h) werden gestrichen, da die Anerkennung landwirtschaftlicher Buchstellen sowie das Befassen mit Richtlinien über das Sachverständigen- und Buchführungswesen keine zeitgemäßen Pflichtaufgaben der Landwirtschaftskammer mehr sind. Dementsprechend ändern sich die Benennungen der folgenden Unterpunkte.

Der bisherige Buchstabe l) wird gestrichen, da die Eingliederung von Heimatvertriebenen und Geflüchteten keine zeitgemäße Pflichtaufgabe der Landwirtschaftskammer mehr ist.

Zu 3. (§ 3)

Zu a) (Absatz 1)

Die Aquakultur, die auch als der Landwirtschaft gleichstehend gilt, gewinnt zunehmend an Bedeutung. Im Zuge der Aktualisierung des Landwirtschaftskammergesetzes wird die Aquakultur nun hinzugefügt. Zudem wird mit dem neuen Satz 3 die Aufgabenbeschreibung nach heutigen Maßstäben ergänzt.

Zu b) (Absatz 3)

In Absatz 3 wird der Verweis auf die Handwerksordnung aktualisiert.

Zu 4. (§ 4)

Die bisherige Buchstabengliederung innerhalb der Absätze wird durch numerische Aufzählung ersetzt und damit an die geltenden Gliederungsregelungen angepasst. Zudem erfolgt eine Umwandlung in geschlechtergerechte Sprache.

Die Aufgaben der Kammersammlung bei der Entlastung des Vorstandes werden in Nummer 4 (bisher Buchstabe d)) nunmehr detaillierter beschrieben.

Zu 5. (§ 5)

Die bisherige Buchstabengliederung innerhalb der Absätze wird durch numerische Aufzählung ersetzt und damit an die geltenden Gliederungsregelungen angepasst.

Zu a) (Absatz 1)

Aufgrund der sinkenden Anzahl landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe im Land Bremen wird die Anzahl der Mitglieder der Kammersammlung angepasst: Sie umfasst künftig 18 Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1a) (Landwirte und Landwirtinnen) sowie 6 Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1b) (Gärtner und Gärtnerinnen). Insgesamt besteht die Kammersammlung damit aus 24 Mitgliedern.

Zu b) (Absatz 2)

Die Änderung dient der Vereinfachung der bisherigen Regelungen zu den Verfahrensvorschriften für die Wahl der Kammersammlung.

Zu 6. (§ 6)

Der § 6 wird insgesamt neu gefasst. Die Änderungen dienen der Vereinfachung und Klarstellung der bisherigen Regelungen sowie der Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.

In der Wahlgruppe 2 wurden die bisher genannten Ehegatten gestrichen, da sich in der Praxis keine Relevanz für diese Wahlberechtigung ergeben hat und es auch nicht mehr zeitgemäß erscheint.

Absatz 3 entfällt, da eine Definition von Familienangehörigen im Landwirtschaftskammergesetz nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu 7. (§ 8)

Die redaktionellen Änderungen dienen der Vereinfachung und sollen die Lesbarkeit verbessern.

Zu 8. (§ 9)

Die redaktionellen Änderungen dienen der Vereinfachung und sollen die Lesbarkeit verbessern.

Zudem erfolgt eine Anpassung der in Bezug genommen Regelung.

Zu 9. (§ 12)

Absatz 1 wurde gestrichen, da er sich auf Organisationen von Vertriebenen und Flüchtlingen bezog, die nach dem Zweiten Weltkrieg aktiv waren. Die Regelung findet inzwischen keine Anwendung mehr.

Zur Kammerversammlung können nunmehr 4 (vorher 6) weitere Mitglieder berufen werden. Die Hintergründe für die Reduktion sind auch hier die Verringerung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Definition zur Wahlberechtigung erfolgt jetzt in § 6 Abs. 4 und Abs. 5. Darum konnte § 12 Absatz 3 hier gestrichen werden.

Zu 10. (§ 13 Absatz 1)

Die bisherige Buchstabengliederung innerhalb der Absätze wird durch numerische Aufzählung ersetzt und damit an die gelten Gliederungsregelungen angepasst.

Die Regelung ehrenrührigen Verhaltens betreffend wird gestrichen, da sie nicht mehr zeitgemäß ist (bisheriger Absatz 1 c)).

Zu 11. (§ 15)

Zu a) (Absatz 1)

In der Regelung wurde die Bereiche Landwirtschaft und Gartenbau ausdrücklich aufgenommen, damit gewährleistet ist, dass nach Wegfall der Gartenbaukammer für beide Bereiche Ausschüsse gebildet werden.

Zu b) (Absatz 3)

Hier erfolgt eine Aktualisierung der in Bezug genommenen Regelungen sowie die Anpassung an geschlechtergerechte Sprache.

Zu c (Absatz 4)

Der Absatz 4 wird aufgehoben, um Doppelregelungen zu vermeiden. § 7 Abs. 3 der Satzung der Landwirtschaftskammer trifft hierzu Regelungen.

Zu d (Absatz 5)

Folgeänderung.

Zu 12. (§ 16)

Die Änderung dient der Umwandlung in geschlechtergerechte Sprache.

Zu 13. (§ 17)

Die Änderungen dienen der Umwandlung in geschlechtergerechte Sprache.

Zusätzlich erfolgt in Absatz 1 eine Umstrukturierung aufgrund der Integration des Gartenbaus in die Landwirtschaftskammer. Weiter wird mit Satz 2 geregelt, dass der Gartenbau mit mindestens einem Mitglied hier vertreten wird, um die Interessenvertretung des Gartenbaus sicherzustellen.

Zudem werden die bisherigen Absätze 1 und 2 sprachlich vereinfacht und in der Folge zusammengefasst.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Er wird zum besseren Verständnis und zur besseren Lesbarkeit leicht vereinfacht und der Bezug an den veränderten § 6 angepasst. Zudem erfolgt auch hier eine Anpassung an geschlechtergerechte Sprache.

Zu 14. (§ 18 Absatz 2)

Hier erfolgt eine Anpassung an geschlechtergerechte Sprache sowie die Klarstellung, dass nur ein Mitglied der Kammerversammlung als Nachfolge in den Vorstand gewählt werden kann.

Zu 15. (§ 19)

Die Änderungen dienen der Umwandlung in geschlechtergerechte und zeitgemäße Sprache.

In der Landwirtschaftskammer sind keine Beamten mehr beschäftigt, von daher kann dieser Passus aus Absatz 2 gestrichen werden.

Zu 16. (§ 20)

Die Anpassungen dienen der Umwandlung in geschlechtergerechte Sprache.

Zu 17. (§ 21)

Die Anpassungen dienen der Umwandlung in geschlechtergerechte Sprache.

Zu 18. (§ 22 Absatz 1)

Die bisherige Buchstabengliederung innerhalb der Absätze wird durch numerische Aufzählung ersetzt und damit an die gelten Gliederungsregelungen angepasst.

Die weiteren Änderungen dienen der Umwandlung in geschlechtergerechte Sprache.

Der bisherige Buchstabe b) wird gestrichen, da der Gartenbau in die Landwirtschaftskammer integriert wird.

In der Nummer 8 (bisher Buchstabe i) erfolgt eine Aktualisierung der Formulierungen.

Zu 19. (§ 27)

Die bisherige Buchstabengliederung innerhalb der Absätze wird durch numerische Aufzählung ersetzt und damit an die gelten Gliederungsregelungen angepasst, zudem erfolgt eine Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

In Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Aktualisierung der Ressortbenennungen.

In Absatz 1 Satz 2 wird der Begriff „Berufsbildung“ durch „berufliche Bildung“ ersetzt. Der Begriff „Berufsbildung“ wird in § 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) definiert. „Berufsbildung“ ist daher die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung, die im BBiG geregelt sind. Der Begriff „berufliche Bildung“ ist gesetzlich nicht definiert und etwas weiter gefasst. Umfasst sind davon alle Bildungsmaßnahmen mit Berufsbezug, auch solche außerhalb des BBiG. Die Landwirtschaftskammer bietet solche Maßnahmen auch an. Beispielsweise eine Qualifizierung im Gartenbau, die vom Niveau unterhalb der Fachpraktikerausbildung nach dem BBiG liegt. Diese Maßnahmen werden regelmäßig von der Senatorin für Kinder und Bildung als Aufsichtsbehörde begleitet, daher soll der Zuständigkeitsbereich hier erweitert werden.

In Absatz 2 kann der bisherige Buchstabe d) gestrichen werden, da in der Landwirtschaftskammer keine Beamten mehr beschäftigt werden.

In Absatz 3 wird der Passus „sowie der Gartenbaufachkammer“ gestrichen, da der Gartenbau in die Landwirtschaftskammer integriert wird. Zudem soll durch die Verwendung des Plurals klargestellt werden, dass beide Aufsichtsbehörden von den Regelungen erfasst werden.

Zu 20. (Teil IX)

Der Teil IX kann gestrichen werden, da der Gartenbau in die Landwirtschaftskammer integriert wird.

Zu 21. (Teil X)

Folgeänderung aus der Streichung des Teils IX.

Zu 22. (§ 31)

Der § 31 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und kann gestrichen werden.

Zu 23.

Folgeänderungen aus den vorherigen Änderungen.

Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen

<p>Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:</p> <p>I. Teil Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1</p> <p>(1) Im Lande Bremen wird eine Landwirtschaftskammer mit dem Sitz in Bremen errichtet.</p> <p>(2) Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung.</p> <p>(3) Der Aufbau der Kammer, innerhalb derer eine Gartenbaufachkammer gebildet werden soll, wird durch dieses Gesetz und die Satzung bestimmt.</p> <p>§ 2</p> <p>(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen in fachlicher Hinsicht zu fördern und ihre fachlichen Belange wahrzunehmen.</p> <p>(2) Die Landwirtschaftskammer hat folgende Pflichtaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die landwirtschaftliche Wirtschaftsberatung und Wirtschaftsbetreuung durchzuführen;b) die landwirtschaftliche Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und	<p>Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:</p> <p>I. Teil Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1</p> <p>(1) Im Lande Bremen wird eine Landwirtschaftskammer mit dem Sitz in Bremen errichtet.</p> <p>(2) Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung.</p> <p>(3) Der Aufbau der Kammer, innerhalb derer eine Gartenbaufachkammer gebildet werden soll, wird durch dieses Gesetz und die Satzung bestimmt.</p> <p>§ 2</p> <p>(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft und den Gartenbau und die dort in ihr Berufstätigen in fachlicher Hinsicht zu fördern und ihre fachlichen Belange wahrzunehmen.</p> <p>(2) Die Landwirtschaftskammer hat folgende Pflichtaufgaben für die Landwirtschaft und den Gartenbau:</p> <ul style="list-style-type: none">1. die landwirtschaftliche Wirtschaftsberatung und Wirtschaftsbetreuung durchzuführen;2. die landwirtschaftliche Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und
--	---

<p>Maßnahmen zu fördern;</p> <p>c) die praktische Berufsausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses zu betreuen und zu überwachen und die Berufsangehörigen durch Fortbildung zu fördern;</p> <p>d) für eine angemessene räumliche Unterbringung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, insbesondere für die Schaffung von Wohnungen und Heimstätten für landwirtschaftliche Arbeitnehmer einzutreten;</p> <p>e) Maßnahmen zur Güteförderung und Standardisierung zu treffen sowie bei Fragen der Verwertung und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse mitzuwirken;</p> <p>f) das Genossenschaftswesen und den freiwilligen Zusammenschluß zu Vereinigungen, die den zu a) bis d) genannten Zwecken dienen, zu fördern;</p> <p>g) landwirtschaftliche Buchstellen im Benehmen mit den Behörden der Finanzverwaltung anzuerkennen;</p> <p>h) Richtlinien über das landwirtschaftliche Sachverständigen- und Buchführungswesen vorzuschlagen;</p> <p>i) die Behörden und Gerichte in Fachfragen der Landwirtschaft, vor allem durch Erstattung von Gutachten, Vorschlag von Personen als Sachverständige und als Beisitzer für die in Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte zu unterstützen;</p> <p>k) bei den Preisnotierungen der Produktenbörsen und Märkte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken;</p> <p>l) die Eingliederung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen, die die Landwirtschaft ausgeübt haben, in die landwirtschaftliche Berufstätigkeit zu fördern.</p>	<p>Maßnahmen zu fördern;</p> <p>3. die praktische Berufsausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses zu betreuen und zu überwachen und die Berufsangehörigen durch Fortbildung zu fördern;</p> <p>d) für eine angemessene räumliche Unterbringung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, insbesondere für die Schaffung von Wohnungen und Heimstätten für landwirtschaftliche Arbeitnehmer einzutreten;</p> <p>e4. bei Maßnahmen und Fragen der Verwertung und des Absatzes der Erzeugnisse mitzuwirken;</p> <p>f5. das Genossenschaftswesen und den freiwilligen Zusammenschluß zu Vereinigungen, die den zu 1. bis 3. genannten Zwecken dienen, zu fördern;</p> <p>g) landwirtschaftliche Buchstellen im Benehmen mit den Behörden der Finanzverwaltung anzuerkennen;</p> <p>h) Richtlinien über das landwirtschaftliche Sachverständigen- und Buchführungswesen vorzuschlagen;</p> <p>i6. die Behörden und Gerichte in Fachfragen zu unterstützen, vor allem durch Gutachtenerstellung, Vorschläge von Personen als Sachverständige und als Beisitzende; die zuständigen Gerichte zu unterstützen;</p> <p>h7) bei den Preisnotierungen der Produktenbörsen und Märkte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken.</p> <p>l) die Eingliederung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen, die die Landwirtschaft ausgeübt haben, in die landwirtschaftliche Berufstätigkeit zu fördern.</p> <p>(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der</p>
--	--

<p>(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Landwirtschaftskammer staatliche Aufgaben auf dem Gebiete der Tierzucht und der pflanzlichen Erzeugung als Auftragsangelegenheiten zu übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Bodennutzung zum Zwecke der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse und zum Zwecke der Tierhaltung, die Forstwirtschaft und der Gartenbau, soweit er nicht in Haus- oder Kleingärten ausgeübt wird. Der Landwirtschaft stehen gleich die Binnenfischerei, die Aquakultur und die Imkerei. Zur Landwirtschaft gehören Maßnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung von Kulturflächen im Gemeininteresse, insbesondere zu Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes.</p> <p>(2) Landwirtschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen eine wirtschaftliche Tätigkeit nach Absatz 1 ausgeübt wird.</p> <p>(3) Landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind Betriebe, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb durch denselben betrieben werden, sofern sie nicht für fremde Rechnung arbeiten und nicht als handwerkliche Nebenbetriebe im Sinne der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">II. Teil Kammerversammlung, Vorstand</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Die Kammerversammlung</p>	<p>Landwirtschaftskammer staatliche Aufgaben auf dem Gebiete der Tierzucht und der pflanzlichen Erzeugung als Auftragsangelegenheiten zu übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Bodennutzung zum Zwecke der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse und zum Zwecke der Tierhaltung, die Forstwirtschaft und der Gartenbau, soweit er nicht in Haus- oder Kleingärten ausgeübt wird. Der Landwirtschaft stehen gleich die Binnenfischerei, die Aquakultur und die Imkerei. Zur Landwirtschaft gehören Maßnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung von Kulturflächen im Gemeininteresse, insbesondere zu Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes.</p> <p>(2) Landwirtschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen eine wirtschaftliche Tätigkeit nach Absatz 1 ausgeübt wird.</p> <p>(3) Landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind Betriebe, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb durch denselben betrieben werden, sofern sie nicht für fremde Rechnung arbeiten und nicht als handwerkliche Nebenbetriebe im Sinne der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">II. Teil Kammerversammlung, Vorstand</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Die Kammerversammlung</p>
--	--

Bedeutung; sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte der Landwirtschaftskammer zu führen sind und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Insbesondere hat sie

- a) die Satzung, die Geschäftsordnung und die Gebührenordnung zu beschließen;
- b) den Präsidenten und die Stellvertreter des Präsidenten (Vorstand) sowie die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen;
- c) den Haushaltsplan und den Stellenplan festzustellen sowie den Beitrag gemäß § 23 zu beschließen;
- d) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen;
- e) nach näherer Bestimmung der Satzung über die Aufnahme von Darlehen sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zu beschließen;
- f) im Wahlprüfungsverfahren nach Maßgabe der Wahlordnung zu entscheiden und die Feststellungen nach § 13 Absatz 2 zu treffen.

§ 5

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus
- a) 24 Mitgliedern, die der Landwirtschaft angehören müssen und nicht überwiegend Gartenbau betreiben dürfen,
 - b) 9 Mitgliedern, die den Gartenbau betreiben.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

	§ 4
	Die Kammerversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte der Landwirtschaftskammer zu führen sind und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Insbesondere hat sie
	1. die Satzung, die Geschäftsordnung und die Gebührenordnung zu beschließen;
	2. die Präsidentin oder den Präsidenten und deren oder dessen Stellvertretungen (Vorstand) sowie die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen;
	3. den Haushaltsplan und den Stellenplan festzustellen sowie den Beitrag gemäß § 23 zu beschließen;
	4. den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, über die Entlastung zu beschließen und dabei die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung zu berücksichtigen;
	5. nach näherer Bestimmung der Satzung über die Aufnahme von Darlehen sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zu beschließen;
	6. im Wahlprüfungsverfahren nach Maßgabe der Wahlordnung zu entscheiden und die Feststellungen nach § 13 Absatz 2 zu treffen.
	§ 5
	(1) Die Kammerversammlung besteht aus
	1. 24 Mitgliedern, die der Landwirtschaft angehören müssen und nicht überwiegend Gartenbau betreiben dürfen,
	2. 9 Mitgliedern, die den Gartenbau

<p>(3) Die Wahlperiode der Kammerversammlung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf der Wahlperiode der alten Kammerversammlung, im Falle der Auflösung der Kammerversammlung mit dem Tage der Neuwahl. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode, im Falle der Auflösung binnen 90 Tagen statt.</p> <p>(4) Die Wahlperiode der ersten nach diesem Gesetz gewählten Kammerversammlung beginnt mit dem Tage der Wahl.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind</p> <p>1. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe, die Ehegatten sowie die eingetragenen Lebenspartner und die im landwirtschaftlichen Betrieb voll mitarbeitenden sonstigen Familienangehörigen dieser Personen,</p> <p>2. die ständig in einem landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich tätigen Arbeitnehmer, ihre Ehegatten sowie die eingetragenen Lebenspartner, wenn sie wahlberechtigt zur Bremischen Bürgerschaft, von diesem Wahlrecht nicht ausgeschlossen oder in seiner Ausübung nicht behindert sind. Bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung.</p> <p>(2) Das Wahlrecht des Eigentümers, Nutznießers, Pächters, des mitarbeitenden Familienangehörigen und des Arbeitnehmers ruht, wenn er nicht seit mindestens sechs Monaten im Lande Bremen in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig ist. Ruht das</p>	<p>betreiben.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in zwei Wahlgruppen gewählt.</p> <p>(3) Die Wahlperiode der Kammerversammlung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf der Wahlperiode der alten Kammerversammlung, im Falle der Auflösung der Kammerversammlung mit dem Tage der Neuwahl. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode, im Falle der Auflösung binnen 90 Tagen statt.</p> <p>(4) Die Wahlperiode der ersten nach diesem Gesetz gewählten Kammerversammlung beginnt mit dem Tage der Wahl.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind</p> <p>1. in der Wahlgruppe 1:</p> <p>a) natürliche Personen, die als Eigentümerin oder Eigentümer, als Nutznießerin oder Nutznießer oder als Pächterin oder Pächter einen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb bewirtschaften, deren Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sowie deren in diesem Betrieb hauptberuflich mitarbeitenden sonstigen Familienangehörigen;</p> <p>b) juristische Personen, die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe sind und den Betrieb seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen bewirtschaften;</p> <p>2. in der Wahlgruppe 2:</p> <p>die ständig in einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb hauptberuflich tätigen Beschäftigten.</p>
--	--

<p>Wahlrecht aus diesem Grunde, so ruht auch das Wahlrecht des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners. Dessen Wahlrecht ruht ferner, wenn er in einem anderen als dem landwirtschaftlichen Beruf hauptberuflich tätig ist.</p> <p>(3) Als Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 gelten die Personen, die mit dem Eigentümer, Nutznießer oder Pächter in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.</p> <p>(4) Auch juristischen Personen, die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Betriebe sind und den Betrieb seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen bewirtschaften, steht das Wahlrecht zu. Sie üben das Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten aus.</p> <p>(5) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder über deren Grundstück ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet ist.</p>	<p>Die Wahlberechtigten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) üben das Wahlrecht durch eine als gesetzliche Vertretung berechtigte oder durch eine bevollmächtigte Person aus.</p> <p>(2) Das Wahlrecht der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wahlberechtigten Personen ruht, wenn die Person am Wahltag nicht seit mindestens sechs Monaten im Land Bremen in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig ist.</p> <p>(3) Die Wahlberechtigung nach Absatz 1 und 2 setzt voraus, dass die Personen wahlberechtigt zur Bremischen Bürgerschaft, von diesem Wahlrecht nicht ausgeschlossen oder in seiner Ausübung nicht behindert sind. Bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung.</p> <p>(5)(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder über deren Grundstück ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet ist.</p>
<p>§ 7</p> <p>Die Einzelheiten der Wahl regelt die vom Senat zu erlassende Wahlordnung. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.</p>	<p>§ 7</p> <p>Die Einzelheiten der Wahl regelt die vom Senat zu erlassende Wahlordnung. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.</p>

§ 8

Zwei Drittel der Mitglieder der Kammersammlung müssen dem in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 4 Satz 2 genannten Personenkreis (Wahlgruppe 1) angehören; sie werden von den

Zwei Drittel der Mitglieder der Kammersammlung müssen der Wahlgruppe 1 nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angehören; sie werden von den Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 gewählt.
Ein Drittel der Mitglieder der Kammersammlung muss der Wahlgruppe 2 nach § 6 Absatz 1 Satz 1

<p>Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 gewählt. Ein Drittel der Mitglieder der Kammersammlung muß dem in § 6 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Personenkreis (Wahlgruppe 2) angehören; sie werden von den Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 in getrenntem Wahlgang gewählt.</p>	<p>Nummer 2 angehören; sie werden von den Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 in getrenntem Wahlgang gewählt.</p>
<p>§ 9</p>	<p>§ 9</p>
<p>Wählbar ist nach Maßgabe des § 8 jede wahlberechtigte natürliche Person (§ 6 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5), die am Wahltag zur Bremischen Bürgerschaft wählbar und nicht Bedienstete der Landwirtschaftskammer ist. § 6 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.</p>	<p>Wählbar ist nach Maßgabe des § 8 jede wahlberechtigte natürliche Person (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 4 Satz 2), die am Wahltag zur Bremischen Bürgerschaft wählbar und nicht Bedienstete der Landwirtschaftskammer ist. § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
<ul style="list-style-type: none"> (1) Die Stadtgemeinden wirken nach Maßgabe der Wahlordnung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl mit. (2) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen. (3) Die Kosten der Wahl trägt die Landwirtschaftskammer. 	<ul style="list-style-type: none"> (1) Die Stadtgemeinden wirken nach Maßgabe der Wahlordnung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl mit. (2) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen. (3) Die Kosten der Wahl trägt die Landwirtschaftskammer.
<p>§ 11</p>	<p>§ 11</p>
<p>Wahleinsprüche behandelt die Kammersammlung im Wahlprüfungsverfahren.</p>	<p>Wahleinsprüche behandelt die Kammersammlung im Wahlprüfungsverfahren.</p>
<p>§ 12</p>	<p>§ 12</p>
<p>Wahleinsprüche behandelt die Kammersammlung im Wahlprüfungsverfahren.</p>	<p>Die Kammersammlung kann bis zu vier weitere Mitglieder hinzuberufen, die von beiden Wahlgruppen paritätisch besetzt werden sollen.</p>
<p>§ 13</p>	<p>§ 13</p>
<ul style="list-style-type: none"> (1) Die Kammersammlung beruft zwei Vertriebene und Flüchtlinge, die die Landwirtschaft im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt und inzwischen keinen anderen Beruf ergriffen haben, auf Vorschlag der Organisationen der 	<ul style="list-style-type: none"> (1) Ein Mitglied der Kammersammlung verliert seinen Sitz <ul style="list-style-type: none"> 1. durch Verzicht, der schriftlich zu erklären ist und nicht widerrufen werden kann;

<p>Vertriebenen und Flüchtlinge als Mitglieder in die Kammerversammlung.</p> <p>(2) Die Kammerversammlung kann nach näherer Bestimmung der Satzung bis zu sechs weitere Mitglieder hinzuberufen.</p>	<p>2. als gewähltes Mitglied durch Verlust der Wählbarkeit (§ 9) und als berufenes Mitglied durch Verlust der Wählbarkeit zur Bremischen Bürgerschaft (§ 6 Absatz 3);</p>
<p>(3) Zu Mitgliedern der Kammerversammlung nach den Absätzen 1 und 2 können nur Personen berufen werden, die zur Bremischen Bürgerschaft wählbar sind. Die Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung, die der Wahlgruppe 2 (§ 8 Satz 2) angehören, kann verlangen, daß die Gesamtzahl der nach den Absätzen 1 und 2 zu berufenden Mitglieder bis zu einem Drittel aus Personen bestehen muß, die von ihr vorgeschlagen werden.</p>	<p>e) durch eine wegen ehrenrührigen Verhaltens erfolgte rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten;</p> <p>d3. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren;</p> <p>e4. durch Berichtigung des Wahlergebnisses.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p>	<p>(2) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, trifft die Kammerversammlung.</p>
<p>(1) Ein Mitglied der Kammerversammlung verliert seinen Sitz</p> <p>a) durch Verzicht, der schriftlich zu erklären ist und nicht widerrufen werden kann;</p> <p>b) als gewähltes Mitglied: durch Verlust der Wählbarkeit (§ 9);</p> <p>als berufenes Mitglied: durch Verlust der Wählbarkeit zur Bremischen Bürgerschaft (§ 12 Absatz 3 Satz 1);</p> <p>c) durch eine wegen ehrenrührigen Verhaltens erfolgte rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten;</p> <p>d) durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren;</p> <p>e) durch Berichtigung des Wahlergebnisses.</p>	<p>(3) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied der Kammerversammlung, gegen das ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet ist, bis zu dessen Abschluss seiner Mitgliedschaft in den Organen der Landwirtschaftskammer vorläufig entheben.</p>
<p>(2) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, trifft die Kammerversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Lehnt ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung die Wahl ab, oder scheidet es während der Wahlzeit aus der Kammerversammlung aus, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Die Kammerversammlung soll nach näherer Bestimmung der Satzung Ausschüsse für die Landwirtschaft und den Gartenbau bilden.</p> <p>(2) Die Satzung kann vorsehen, dass die von der Kammerversammlung gewählten Mitglieder der Ausschüsse sachverständige Personen zuwählen können. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.</p>

<p>(3) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied der Kammerversammlung, gegen das ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet ist, bis zu dessen Abschluß seiner Mitgliedschaft in den Organen der Landwirtschaftskammer vorläufig entheben.</p>	<p>(3) Die Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung, die der Wahlgruppe 2 (§ 8 Satz 2) angehören oder nach § 12 berufen sind, kann verlangen, dass die Ausschüsse bis zu einem Drittel aus Personen bestehen müssen, die landwirtschaftliche Beschäftigte sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Lehnt ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung die Wahl ab, oder scheidet es während der Wahlzeit aus der Kammerversammlung aus, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der Kammerversammlung sein müssen und nicht derselben Wahlgruppe angehören dürfen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Die Kammerversammlung soll nach näherer Bestimmung der Satzung Ausschüsse bilden.</p>	<p>(4) Die Ausschüsse können Anträge an den Vorstand und, falls dieser die Anträge ablehnt, an die Kammerversammlung richten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung der Anträge ihrer Ausschüsse im Vorstand zu hören.</p>
<p>(2) Die Satzung kann vorsehen, daß die von der Kammerversammlung gewählten Mitglieder der Ausschüsse sachverständige Personen zu wählen können, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung zu sein brauchen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Der Vorstand</p>
<p>(3) Die Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung, die der Wahlgruppe 2 (§ 8 Satz 2) angehören oder nach § 12 Absatz 3 Satz 2 berufen sind, kann verlangen, daß die Ausschüsse bis zu einem Drittel aus Personen bestehen müssen, die landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>(1) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzung oder durch Beschluss der Kammerversammlung dieser, der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten sind.</p>
<p>(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der Kammerversammlung sein müssen und nicht derselben Wahlgruppe angehören dürfen.</p>	<p>(2) Der Vorstand ist der Kammerversammlung für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.</p>
<p>(5) Die Ausschüsse können Anträge an den Vorstand und, falls dieser die Anträge ablehnt, an die Kammerversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>(1) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie drei Personen als Stellvertretung. Von den drei stellvertretenden Personen muss</p>

richten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung der Anträge ihrer Ausschüsse im Vorstand zu hören.

Abschnitt 2 Der Vorstand

§ 16

(1) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzung oder durch Beschuß der Kammerversammlung dieser oder dem Präsidenten vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand ist der Kammerversammlung für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.

§ 17

(1) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern des Präsidenten. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Vorsitzende der Gartenbaufachkammer oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

(2) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied der Kammerversammlung ist. Ein Stellvertreter des Präsidenten muß der Wahlgruppe 2 (§ 8 Satz 2) angehören oder nach § 12 Absatz 3 Satz 2 als Mitglied der Kammerversammlung berufen sein.

(3) Einigen sich die Mitglieder der Kammerversammlung auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Zusammensetzung des Vorstandes, so gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden der Präsident und

mindestens jeweils eine aus der Wahlgruppe 1 und ein Vertreter aus der Wahlgruppe 2 stammen oder nach § 12 als Mitglied der Kammerversammlung berufen sein. Hierbei sollte mindestens ein Mitglied des Vorstandes aus dem Gartenbau stammen. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied der Kammerversammlung ist.

(3) (2) Einigen sich die Mitglieder der Kammerversammlung auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Zusammensetzung des Vorstandes, so gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Präsidentin oder der Präsident sowie die stellvertretenden Personen je in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Gesamtheit der Mitglieder der Kammerversammlung in einem Wahlgang gewählt. Mindestens eine stellvertretende Person wird von den Mitgliedern gewählt, die der Wahlgruppe 2 angehören oder nach § 12 berufen sind. Die weiteren Stellvertretungen werden von den übrigen Mitgliedern der Kammerversammlung gewählt; dabei gelten die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretenden Personen als von derjenigen Wahlgruppe gewählt, der sie angehören oder aus deren Mitte sie vorgeschlagen sind.

§ 18

(1) Der Vorstand wird für die Hälfte der Wahlperiode der Kammerversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Erlischt die Mitgliedschaft zur Kammerversammlung, so erlischt auch die Mitgliedschaft zum Vorstand.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein Mitglied der Kammerversammlung als Nachfolge für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung zu wählen.

jeder Stellvertreter je in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Der Präsident wird von der Gesamtheit der Mitglieder der Kammerversammlung in einem Wahlgang gewählt. Ein Stellvertreter des Präsidenten wird von den Mitgliedern, die der Wahlgruppe 2 (§ 8 Satz 2) angehören oder nach § 12 Absatz 3 Satz 2 berufen sind, der andere Stellvertreter wird von den übrigen Mitgliedern der Kammerversammlung gewählt; dabei gelten der Präsident und die Stellvertreter des Präsidenten als von derjenigen Wahlgruppe gewählt, der sie angehören oder aus deren Mitte sie vorgeschlagen sind.

§ 18

(1) Der Vorstand wird für die Hälfte der Wahlperiode der Kammerversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Erlischt die Mitgliedschaft zur Kammerversammlung, so erlischt auch die Mitgliedschaft zum Vorstand.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung zu wählen.

(3) Bis zur Bestellung ihrer Nachfolger führen die Mitglieder des Vorstandes ihre Geschäfte weiter.

§ 19

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende der Kammerversammlung und des Vorstandes. Im Fall seiner Behinderung wird er von einem Stellvertreter vertreten, der von einer anderen Wahlgruppe als der Präsident selbst gewählt ist (§ 17 Absatz 3 Satz 4 letzter Halbsatz). Ist auch dieser behindert, so wird der Präsident durch den anderen Stellvertreter vertreten.

(3) Bis zur Bestellung ihrer Nachfolger führen die Mitglieder des Vorstandes ihre Geschäfte weiter.

§ 19

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz der Kammerversammlung und des Vorstandes. Im Fall der Verhinderung erfolgt die Stellvertretung durch eine stellvertretende Person.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der Landwirtschaftskammer wahr.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ist dem Vorstand für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.

III. Teil Der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer

§ 20

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer nach den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er darf nicht Mitglied der Kammerversammlung sein.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Kammerversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist die Wahl frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang zu wiederholen. Bei Wiederholung der Wahl genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der

<p>(2) Der Präsident nimmt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten und - nach näherer Bestimmung der Satzung - des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten und Arbeitern der Landwirtschaftskammer wahr.</p> <p>(3) Der Präsident ist dem Vorstand für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.</p>	<p>Landwirtschaftskammer ist die oder der Vorgesetzte der Bediensteten der Landwirtschaftskammer.</p> <p>(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer nimmt an den Sitzungen der Kammersammlung, ihrer Ausschüsse und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p>
<p style="text-align: center;">III. Teil Der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer</p>	<p style="text-align: center;">IV. Teil Die Vertretung</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(1) Der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer nach den Weisungen des Präsidenten. Er darf nicht Mitglied der Kammersammlung sein.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Kammersammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist die Wahl frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang zu wiederholen. Bei Wiederholung der Wahl genügt die Mehrheit der Stimmen.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer ist der Vorgesetzte der Bediensteten der Landwirtschaftskammer.</p> <p>(4) Der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer nimmt an den Sitzungen der Kammersammlung, ihrer Ausschüsse und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Die Landwirtschaftskammer wird gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften, durch die die Landwirtschaftskammer verpflichtet werden soll, durch zwei Vorstandsmitglieder, im Übrigen durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder eine die Präsidentin oder den Präsidenten stellvertretende Person vertreten.</p> <p>(2) Die Landwirtschaftskammer führt ein Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Teil Die Vertretung</p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Die Landwirtschaftskammer wird</p>	<p style="text-align: center;">V. Teil Die Satzung</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>(1) Die Satzung der Landwirtschaftskammer muss folgende Vorschriften enthalten:</p> <p>1. über die Zuständigkeit der Kammersammlung, des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten,</p> <p>b) über die Bildung und Zuständigkeit der Gartenbaufachkammer und ihres Verstandes,</p> <p>e2. über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Kammersammlung der Versammlung der Gartenbaufachkammer und des Vorstandes,</p>

<p>gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften, durch die die Landwirtschaftskammer verpflichtet werden soll, durch zwei Vorstandsmitglieder, im übrigen durch den Präsidenten oder durch einen Stellvertreter des Präsidenten vertreten.</p> <p>(2) Die Landwirtschaftskammer führt ein Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen.</p>	<p>d3. über die Bildung, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlusffassung der Ausschüsse für die Landwirtschaft und den Gartenbau der Kammerversammlung,</p> <p>e4. über die Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer,</p> <p>f5. über das Verfahren bei Satzungsänderungen,</p> <p>g6. über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kammerversammlung, der Gartenbaufachkammer sowie der Ausschüsse,</p> <p>h7. über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,</p> <p>i8. über die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter Beschäftigten der Landwirtschaftskammer im Rahmen der allgemeinen Vorschriften.</p>
<p>(1) Die Satzung der Landwirtschaftskammer muß im Rahmen dieses Gesetzes folgende Vorschriften enthalten:</p> <p>a) über die Zuständigkeit der Kammerversammlung, des Vorstandes und des Präsidenten,</p> <p>b) über die Bildung und Zuständigkeit der Gartenbaufachkammer und ihres Vorstandes,</p> <p>c) über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlusffassung der Kammerversammlung, der Versammlung der Gartenbaufachkammer und des Vorstandes,</p> <p>d) über die Bildung, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlusffassung der Ausschüsse der Kammerversammlung,</p> <p>e) über die Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer,</p> <p>f) über das Verfahren bei Satzungsänderungen,</p> <p>g) über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kammerversammlung, der Gartenbaufachkammer sowie der Ausschüsse,</p>	<p>(2) Die Satzung sowie deren Änderungen sind im Bremischen Gesetzblatt bekanntzumachen.</p> <p>VI. Teil Beiträge und Gebühren</p> <p>§ 23</p> <p>(1) Die Landwirtschaftskammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs Beiträge von den landwirtschaftlichen Betrieben (§ 3), die Gegenstand der Grundsteuer nach § 2 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) sind und von der Grundsteuer nicht befreit sind.</p> <p>(2) Beitragspflicht besteht nicht, wenn der Grundsteuerwert weniger als 10.000 Euro beträgt.</p> <p>(3) Der Beitrag ruht auf den Betrieben als öffentliche Last.</p> <p>(4) Schuldner des Beitrages ist, wer Schuldner der Grundsteuer ist.</p> <p>(5) Neben dem in Absatz 4 genannten</p>

<p>h) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,</p> <p>i) über die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaftskammer im Rahmen der allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Satzung sowie deren Änderungen sind im Bremischen Gesetzblatt bekanntzumachen.</p>	<p>Schuldner haften als Gesamtschuldner diejenigen Personen, die für die Grundsteuer haften; ist ein Betrieb ganz oder teilweise verpachtet, so ist im Verhältnis zwischen Eigentümer und Pächter, falls nichts Anderes vereinbart ist, der Pächter zur Zahlung des anteiligen Beitrages verpflichtet.</p> <p>(6) Beitragsmaßstab ist der auf 500 Euro nach unten abgerundete Grundsteuerwert, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für den Beitragsgegenstand (Absatz 1) festgestellt worden ist.</p> <p>(7) Der Beitrag wird jährlich für ein Rechnungsjahr erhoben; er ist jeweils am 25. Oktober fällig.</p> <p>(8) Die Kammerversammlung beschließt vor Beginn jedes Rechnungsjahres den Beitragssatz.</p> <p>(9) Beschließt die Kammerversammlung nicht vor Beginn des Rechnungsjahres und auch nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten angemessenen Nachfrist über den Beitragssatz, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Kammerversammlung den Beitragssatz festsetzen, jedoch nicht höher als es zur Erfüllung bereits eingegangener Rechtsverbindlichkeiten der Landwirtschaftskammer erforderlich ist.</p> <p>(10) Der Beitrag wird von den Behörden der Finanzverwaltung veranlagt und erhoben und nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 v. H. des eingezogenen Betrages an die Landwirtschaftskammer abgeführt.</p>
	<p>§ 24</p> <p>(1) Für Handlungen, die die Landwirtschaftskammer auf Antrag vornimmt, kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.</p>

(7) Der Beitrag wird jährlich für ein Rechnungsjahr erhoben; er ist jeweils am 25. Oktober fällig.

(8) Die Kammersammlung beschließt vor Beginn jedes Rechnungsjahres den Beitragssatz.

(9) Beschließt die Kammersammlung nicht vor Beginn des Rechnungsjahres und auch nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten angemessenen Nachfrist über den Beitragssatz, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Kammersammlung den Beitragssatz festsetzen, jedoch nicht höher als es zur Erfüllung bereits eingegangener Rechtsverbindlichkeiten der Landwirtschaftskammer erforderlich ist.

(10) Der Beitrag wird von den Behörden der Finanzverwaltung veranlagt und erhoben und nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 v. H. des eingezogenen Betrages an die Landwirtschaftskammer abgeführt. Auf das Verfahren findet das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und das Rechtsmittelverfahren bei bremischen Landes- und Gemeindesteuern (Brem. Abgabegesetz) in der Fassung vom 7. September 1948 (Brem. Ges.-Bl. S. 158) Anwendung.

§ 24

(1) Für Handlungen, die die Landwirtschaftskammer auf Antrag vornimmt, kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.

(2) Gebühren können im Wege der Amtshilfe durch die Finanzbehörde eingezogen werden.

(2) Gebühren können im Wege der Amtshilfe durch die Finanzbehörde eingezogen werden.

VII. Teil Haushaltsplan und Rechnungsprüfung

§ 25

(1) Die Landwirtschaftskammer hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan darf keine höheren Gesamtausgaben enthalten, als durch die Einnahmen gedeckt sind.

(3) Das Haushaltjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 26

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landwirtschaftskammer unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

VIII. Teil Aufsicht

§ 27

(1) Die Landwirtschaftskammer Bremen steht unter der Aufsicht der Senatorin oder des Senators für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Umwelt, Klima und Wissenschaft. Soweit die Landwirtschaftskammer Angelegenheiten der Berufsbildung beruflichen Bildung wahrnimmt, steht sie unter der Aufsicht der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung.

(2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 Satz 1 bedürfen Beschlüsse der Kammersammlung über

1. die Satzung und die Änderung der Satzung,

VII. Teil Haushaltsplan und Rechnungsprüfung

§ 25

- (1) Die Landwirtschaftskammer hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan darf keine höheren Gesamtausgaben enthalten, als durch die Einnahmen gedeckt sind.
- (3) Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 26

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landwirtschaftskammer unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

VIII. Teil Aufsicht

§ 27

(1) Die Landwirtschaftskammer Bremen steht unter der Aufsicht der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Soweit die Landwirtschaftskammer Angelegenheiten der Berufsbildung wahrnimmt, steht die Landwirtschaftskammer unter der Aufsicht der Senatorin für Kinder und Bildung.

(2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen Beschlüsse der Kammerversammlung über

- a) die Satzung und die Änderung der Satzung,
- b) die Gebührenordnung,
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sowie des Beitragssatzes,

2. die Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sowie des Beitragssatzes.

- d) die Ernennung von Beamten.

Beschlüsse der Kammerversammlung nach Satz 1 Nr. 2 in Angelegenheiten der beruflichen Bildung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Sitzungen der Kammerversammlung sowie der Gartenbauaufachkammer sollen den Aufsichtsbehörden unter Übersendung der Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vertreter-Die Vertretungen der Aufsichtsbehörden sind jederzeit mit seinen ihren Ausführungen zu hören. Die Niederschriften über die Sitzungen sind den Aufsichtsbehörden zu übersenden.

§ 28

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse von Organen der Landwirtschaftskammer, die das Recht verletzen, mit der Wirkung beanstanden, dass

1. die Beschlüsse nicht ausgeführt werden dürfen und
2. Maßnahmen, die auf Grund des beanstandeten Beschlusses bereits getroffen worden sind, binnen angemessener Frist rückgängig zu machen sind.

§ 29

(1) Kommt die Landwirtschaftskammer einer Aufforderung der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung von Pflichtaufgaben (§ 2 Absatz 2) oder von Auftragsangelegenheiten (§ 2 Absatz 3) nicht binnen angemessener Frist nach oder erfüllt sie die ihr nach § 28 Ziffer 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann der Senat die Kammerversammlung

<p>d) die Ernennung von Beamten.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Kammerversammlung sowie der Gartenbaufachkammer sollen der Aufsichtsbehörde unter Übersendung der Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist jederzeit mit seinen Ausführungen zu hören. Die Niederschriften über die Sitzungen sind der Aufsichtsbehörde zu übersenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse von Organen der Landwirtschaftskammer, die das Recht verletzen, mit der Wirkung beanstanden, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlüsse nicht ausgeführt werden dürfen und 2. Maßnahmen, die auf Grund des beanstandeten Beschlusses bereits getroffen worden sind, binnen angemessener Frist rückgängig zu machen sind. <p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(1) Kommt die Landwirtschaftskammer einer Aufforderung der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung von Pflichtaufgaben (§ 2 Absatz 2) oder von Auftragsangelegenheiten (§ 2 Absatz 3) nicht binnen angemessener Frist nach oder erfüllt sie die ihr nach § 28 Ziffer 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann der Senat die Kammerversammlung auflösen.</p> <p>(2) Innerhalb von neunzig Tagen nach Auflösung der Kammerversammlung hat eine Neuwahl stattzufinden. Bis zur Bildung der neuen Landwirtschaftskammer trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen für die Vertretung, die Vermögensverwaltung und die laufende Geschäftsführung.</p>	<p>auflösen.</p> <p>(2) Innerhalb von neunzig Tagen nach Auflösung der Kammerversammlung hat eine Neuwahl stattzufinden. Bis zur Bildung der neuen Landwirtschaftskammer trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen für die Vertretung, die Vermögensverwaltung und die laufende Geschäftsführung.</p> <p style="text-align: center;">IX. Teil Sondervorschriften für die Gartenbaufachkammer</p> <p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>(1) Die gemäß § 5 gewählten und gemäß § 12 Absatz 1 und 2 hinzuberufenen Mitglieder der Kammerversammlung, die den Gartenbau betreiben, bilden die Gartenbaufachkammer.</p> <p>(2) Die Gartenbaufachkammer hat die Belange wahrzunehmen, die ausschließlich den Gartenbau berühren. Sie beschließt über die Aufstellung ihres Haushaltsplanes, die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und die Erhebung eines etwaigen Zuschlages zum Kammerbeitrag selbständig.</p> <p>(3) Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Präsidenten der Landwirtschaftskammer oder seines Stellvertreters. Die Vertretung nach außen obliegt ausschließlich der Landwirtschaftskammer nach den Bestimmungen des § 21.</p> <p>(4) Im übrigen finden die Vorschriften der § 4 mit Ausnahme des Buchstaben f), § 16, § 17 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 2 und 3, § 18, § 20, § 25, § 26 sinngemäße Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">X. IX. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
---	---

<p>IX. Teil Sondervorschriften für die Gartenbaufachkammer</p> <p>§ 30</p> <p>(1) Die gemäß § 5 gewählten und gemäß § 12 Absatz 1 und 2 hinzuberufenen Mitglieder der Kammersammlung, die den Gartenbau betreiben, bilden die Gartenbaufachkammer.</p> <p>(2) Die Gartenbaufachkammer hat die Belange wahrzunehmen, die ausschließlich den Gartenbau berühren. Sie beschließt über die Aufstellung ihres Haushaltsplanes, die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und die Erhebung eines etwaigen Zuschlages zum Kammerbeitrag selbstständig.</p> <p>(3) Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Präsidenten der Landwirtschaftskammer oder seines Stellvertreters. Die Vertretung nach außen obliegt ausschließlich der Landwirtschaftskammer nach den Bestimmungen des § 21.</p> <p>(4) Im übrigen finden die Vorschriften der § 4 mit Ausnahme des Buchstabens f), § 16, § 17 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 2 und 3, § 18, § 20, § 25, § 26 sinngemäße Anwendung.</p>	<p>§ 31</p> <p>Sofern die Kammersammlung nicht innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitragssatz für das laufende Rechnungsjahr Beschuß gefasst hat, setzt die Aufsichtsbehörde diesen fest und bestimmt, wann der Beitrag fällig ist. § 23 Absatz 1-6 und Absatz 10 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 320</p> <p>Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt der Senat.</p> <p>§ 331</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.</p> <p>Bremen, den</p>
<p>X. Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen</p> <p>§ 31</p> <p>Sofern die Kammersammlung nicht innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitragssatz für das laufende Rechnungsjahr Beschuß gefasst hat, setzt die Aufsichtsbehörde diesen fest und bestimmt, wann der Beitrag fällig ist. § 23 Absatz 1-6 und Absatz 10 finden entsprechende Anwendung.</p>	

§ 32

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Senat.

§ 33

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den 20. März 1956.